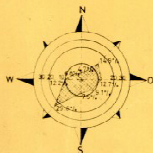
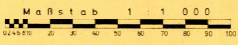


GEMEINDE FRÄNKISCH - CRUMBACH BEBAUUNGSPLAN BAUGEBIET NÖRDLICH DES ERLAUER WEGES



Der Bebauungsplan legt die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Plangebietes fest.
Gemäß § 9 B BauG wird festgesetzt:
Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet
Maß der baulichen Nutzung
1 Vollgesch. als zwingend, Keller kann zur Tal-
seite für Wohnzwecke ausgebaut werden
GRZ 0,3 Grundflächenzahl
Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen (---) und Bedau-
ungsflächen nach Ausweisung im Plan
festgesetzt.
Stellung der baulichen Anlagen
Nach Ausweisung im Plan
Garagen und Einstellplätze
Sind in genügender Anzahl ausgewiesen
(Rechtsanerkennung)
Pflanzung
Die Pflanzung wird mit 35% (Altgrad)
festgesetzt.
Bepflanzung
Die Fläche zwischen der vorderen Ge-
bäudefront und der Straßengrenze ist
als Ziergarten anzulegen und zu unter-
halten

- LEGENDE**
- Vorhandene Bebauung
 - Geplante Bebauung
 - Vorhandene Verkehrsflächen
 - Geplante Verkehrsflächen
 - Überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgesetzt
 - Nicht überbaubare Fläche
 - Geltungsbereich des Planes
 - Vorhandener Kanal
 - Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
- 44.35 +100.00 Geländehöhe ü.N.N.
G Garage



Aufgestellt:	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach
	<i>Jark</i> Bürgermeister
Beurteilt:	Ing.-Büro H. Neumann Groß-Zimmer, den <i>10.11.1963</i> Waldstraße 75 <i>Neumann</i>
Offentl. ausgelegt:	Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist folgende öffentliche Auslegung in der Zeit vom <i>4. September 1963</i> bis <i>1. Oktober 1963</i>
	<i>Jark</i> Bürgermeister
Beschlossen:	Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am <i>9. 12. 1963</i>
	<i>Jark</i> Bürgermeister
Offentl. ausgelegt:	Der genehmigte Bebauungsplan wird nach Genehmigung in der Zeit vom <i>6. August 1964</i> bis <i>10. August 1964</i> auf der Bürgermeisterlei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am <i>29. Juli 1964</i> öffentlich durch bekanntgemacht worden. Die Auslegung ist damit rechtsverbindlich.
	<i>Jark</i>

Zu Verfg. v. *9.7.1964*, Az. *III/35-61/1-04/01*
Genehmigt
den *9.7.1964*
Regierungspräsident
Kraus